

Amt für Bürger- und Ratservice

Leitfaden für Wahlvorstände



Vorwort

Dieser Leitfaden soll den Mitgliedern des Wahlvorstandes als Orientierungshilfe und Nachschlagewerk dienen. Ziel ist es, sowohl den Ablauf mit den wichtigsten Details darzustellen als auch Antworten auf die häufigsten Fragen anzubieten. Es ist nicht erforderlich, den Leitfaden von Anfang bis Ende durchzulesen - nutzen Sie diesen gerne als Nachschlagewerk.

Zugleich enthält dieser Leitfaden alle wichtigen Kontaktdaten, eine Checkliste zum Abhaken aller bedeutenden Schritte und weitere Dokumente zum Nachschlagen im Anhang.

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Wahlamt	0251 492 3390
Organisation der Wahlvorstände	0251 492 3380
Schnellmeldung des Wahlergebnisses	0251 492 3335
Polizei	110
Feuerwehr	112

Bitte stellen Sie Ihre Erreichbarkeit am Wahltag sicher; Wahlvorsteherinnen / Wahlvorsteher oder deren Stellvertreterinnen / Stellvertreter müssen am Wahltag fortwährend über ihre angegebene Rufnummer erreichbar sein.

Sollten die Festnetznummern nach mehreren vergeblichen Versuchen nicht erreichbar sein, ist die Wahlleitung für den **Notfall** mit Mobiltelefonen ausgestattet.

Bitte benutzen Sie diese Telefonnummern **im Notfall**:

Notfallhandy 1 Wahlleitung	0163 169 26 43
Notfallhandy 2 Wahlleitung	0163 169 26 44
Notfallhandy Organisation Wahlvorstände	0163 169 26 51
Notfallhandy 1 Schnellmeldung	0157 313 32 526
Notfallhandy 2 Schnellmeldung	0157 313 32 531

Das Wahlamt-Team der Stadt Münster bedankt sich bei allen Mitgliedern des Wahlvorstandes für ihr Engagement am diesem Wahltag.

Inhalt

Vorwort	I
Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner.....	I
1. Allgemeines	1
1.1. Allgemeines zur Bundestagswahl.....	1
1.2. Wahlberechtigung	2
1.3 Übersicht über den Wahlablauf	2
1.4 Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes (§ 6 Absatz 9 Bundeswahlordnung).....	3
2. Wahlvorstand.....	4
2.1 Allgemeine Aufgaben des Wahlvorstandes	4
2.2 Aufgaben der Wahlvorsteherinnen / der Wahlvorsteher (und deren Stellvertretung).....	4
2.3 Aufgaben der Schriftführerinnen / der Schriftführer (und deren Stellvertretung).....	5
2.4 Aufgaben der Beisitzerinnen und Beisitzer	5
2.5 Öffentlichkeit und Ordnung im Wahlraum (§ 55 Bundeswahlordnung).....	6
2.5.1 Wahlwerbung.....	6
2.5.2 Fallbeispiele.....	7
3.1 Checkliste.....	8
3.2 Vorschlag zur Einrichtung des Wahlraumes	9
4. Wahlhandlung.....	10
4.1 Allgemeine Hinweise zur Wahlberechtigung, zur Stimmzettelausgabe und zur Stimmenabgabe mit Hilfsperson.....	10
4.2 Ablauf der Wahlhandlung	10
4.2.1 Eine Person erscheint im Wahllokal mit einer Wahlbenachrichtigungskarte.....	10
4.2.2 Eine Person erscheint im Wahllokal ohne eine Wahlbenachrichtigungskarte.....	11
4.2.3 Ausnahmefall: Wählen mit eigenem Wahlschein.....	12
4.2.4 Ausnahmefall: Wählen mit Wahlbrief (Briefwahlunterlagen)	13
4.3 Zurückweisung	14
4.4 Ausgabe neuer Stimmzettel	15
4.5 Schluss der Wahlhandlung.....	15
4.6. Sonstige Tätigkeiten.....	15

4.6.1 Berichtigung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten	16
4.6.2 Besondere Vorkommnisse	16
5. Ergebnisermittlung	17
5.1 Allgemeines.....	17
5.1.1 Vorbereitung	17
5.1.2 Ermittlung der Anzahl der Wählerinnen und Wähler	18
5.2 Sortierung und Auszählung	19
5.2.1. erste Phase der Auszählung.....	19
5.2.2. zweite Phase der Auszählung	19
5.2.3. Graphik Ausfüllhilfe Erststimme	22
5.2.4. Graphik Ausfüllhilfe Zweitstimme.....	23
6. Abschluss	24
6.1 Mündliche Bekanntgabe des Ergebnisses	24
6.2 Schnellmeldung des Ergebnisses.....	24
6.3 Abschluss der Wahlniederschrift	24
6.4 Verpacken und Übergabe der Wahlunterlagen	25
7. Anlagen	27
Anlage „Packliste“	27
Anlage Tagesablauf	28
Anlage Hilfestellung bei der Stimmabgabe	29
Welche Rechtsgrundlage gibt es zur Unterstützung bei der Stimmabgabe?	29
§ 57 BWO Stimmabgabe von Wählern mit Behinderungen.....	29
Wie können Sie Wahlberechtigte unterstützen?.....	29
Hilfestellung für Wahlberechtigte mit Sehbehinderung.....	29
Hinweis zu Blindenführ- und Assistenzhunden	30
Hilfestellung für Wahlberechtigte mit kognitiver Beeinträchtigung	30
Hilfestellung für Wahlberechtigte mit Hörbeeinträchtigung oder Gehörlosigkeit	30
Anlage Wahlstatistik und Nachwahlbefragungen.....	31
Wahlstatistik (Stimmbezirke 161, 163, 222, 237, 315).....	31
Anlage Beispiele gültiger und ungültiger Stimmen.....	33

1. Allgemeines

1.1. Allgemeines zur Bundestagswahl

Die vorgezogene Bundestagswahl findet am 23. Februar 2025 statt.

Die Stadt Münster ist ein gesamter Wahlkreis. Münster ist in 189 Urnenwahlbezirke und 98 Briefwahlbezirke unterteilt:



Die rechtlichen Grundlagen für die Wahl bilden das Grundgesetz (GG), das Parteiengesetz (PartG), das Bundeswahlgesetz (BWahlG) und die Bundeswahlordnung (BWO).

Bei der Bundestagswahl haben alle Wählerinnen und Wähler zwei Stimmen. Gewählt wird nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl für eine vierjährige Wahlperiode, also von 2025 bis 2029. Mit der Erststimme wird die Kandidatin oder der Kandidat im Wahlkreis direkt gewählt, mit der entscheidenden Zweitstimme wird die Partei gewählt. Nach neuem Recht bestimmt die Zweitstimme allein, wie viele Sitze jede Partei im Bundestag erhält, es gibt also keine Überhang- und Ausgleichsmandate.

Die eingesetzten Wahlvorstände bei dieser Wahl bestehen aus:

- Wahlvorsteherin / Wahlvorsteher,
- stellv. Wahlvorsteherin / stellv. Wahlvorsteher,
- Schriftführerin / Schriftführer,
- stellv. Schriftführerin / stellv. Schriftführer,
- Beisitzerinnen / Beisitzer.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

1.2. Wahlberechtigung

Zur Bundestagswahl sind gemäß § 12 Bundeswahlgesetz wahlberechtigt, alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltage

- das 18. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 24. Februar 2007 geboren sind und
- seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
- nicht nach §13 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Am Wahltag können nur Personen wählen, die ohne Sperrvermerk in dem Verzeichnis der Wahlberechtigten („Wählerverzeichnis“, § 14 Bundeswahlgesetz) eingetragen sind oder die einen gültigen Wahlschein vorweisen können (vgl. 4.2 Ablauf der Wahlhandlung).

1.3 Übersicht über den Wahlablauf

Das Wahlwochenende beginnt für die Wahlvorsteherinnen / Wahlvorsteher oder deren Stellvertretung bereits am **Samstag vor dem Wahlsonntag** mit der **Entgegennahme der Wahlunterlagen** im

**Wahlbüro der Stadt,
Stadthausaal im Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster
(Eingang vom Platz des Westfälischen Friedens aus)**

in der Zeit **zwischen 8.00 und 12.00 Uhr**.

Am **Wahltag** treffen **bis 7.30 Uhr alle Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum** ein und erhalten eine kurze Einweisung durch die Wahlvorsteherin/ den Wahlvorsteher. Eine Übersicht über die (geplante) Zusammensetzung des Wahlvorstandes finden Sie in der blauen Mappe. Sollten Probleme auftreten, informieren Sie bitte umgehend das Wahlamt unter 0251 492 3380 (Organisation der Wahlvorstände). Die eigentliche Wahlhandlung beginnt um **8.00 Uhr** mit der **Öffnung des Wahlraumes** und endet mit der (kurzweiligen) **Schließung des Wahlraumes** um **18.00 Uhr** (vor der erneuten Öffnung desselben für die Öffentlichkeit zur Wahlbeobachtung der Auszählung der Stimmen).

Während der Wahlhandlung von 8.00 bis 18.00 Uhr muss nicht der gesamte Wahlvorstand anwesend sein, solange die Beschlussfähigkeit (vgl. 1.4) durchgehend erhalten bleibt.

Die Pausenplanung erfolgt durch die Wahlvorsteherin / den Wahlvorsteher und sollte mit den übrigen Mitgliedern des Wahlvorstandes abgestimmt sein. Dies kann auch schon vor dem Wahltag erfolgen. Jedes Mitglied sollte den Wahlraum mehrere Stunden zusammenhängend verlassen können. Zu

empfehlen ist die Einteilung in eine Vor- und eine Nachmittagsschicht. Dabei sollte aber eine ausreichende Übergabe- und Einweisungszeit eingeplant werden.

Bewährt hat sich folgende Einteilung:

Die „Frühschicht“ verbleibt bis 13.00 Uhr im Wahlraum und wird von der um 12.45 Uhr eintreffenden „Spätschicht“ nach einer „Übergabe“ abgelöst. Für die Auszählung der Stimmen findet sich die „Frühschicht“ um 17.45 Uhr erneut im Wahlraum ein und übernimmt nochmals kurzfristig die Wahlaufsicht zugunsten der „Spätschicht“. Diese kann so noch kurzweilig pausieren vor der gemeinsamen Auszählung.

Zur Auszählung und Ergebnisermittlung muss der Wahlvorstand nämlich **vollzählig anwesend** sein.

Unmittelbar nach Abschluss der Wahlhandlung ist die **Auszählung** durchzuführen und das **Wahllokal für die Öffentlichkeit zur Beobachtung der Auszählung zu öffnen**. Die **Auszählung darf** im Regelfall **nicht unterbrochen werden!** Das Ergebnis der Auszählung wird anschließend mündlich bekannt gegeben und der Wahlleitung per **Schnellmeldung** telefonisch übermittelt. Abschließend ist noch die **Wahniederschrift** zu vervollständigen und die **Übergabe der Wahlunterlagen** vorzubereiten.

Wichtig: Die Erfrischungsgelder werden nicht mehr vor Ort ausgezahlt, sondern nach dem Wahltag zur Überweisung angewiesen. Hierfür ist es notwendig, die **Wahniederschriften vollständig auszufüllen**. Eine Auszahlung kann nur bei vorhandener Unterschrift der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer in der Wahniederschrift und auf der Anwesenheitsliste veranlasst werden. Die Wahlvorsteherin / der Wahlvorsteher muss vor Unterzeichnung zur Anwesenheit die Personalien anhand eines Personaldokuments überprüfen.

1.4 Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes (§ 6 Absatz 9 Bundeswahlordnung)

Der Wahlvorstand muss am Wahltag stets beschlussfähig sein.

Während der Wahlhandlung, 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, ist der Wahlvorstand beschlussfähig, wenn mindestens **drei Mitglieder**, darunter die Wahlvorsteherin / der Wahlvorsteher (oder seine/ihre Stellvertretung) und die Schriftführerin / der Schriftführer (oder seine/ihre Stellvertretung), anwesend sind.

Während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses/Auszählung, ab 18.00 Uhr, ist der Wahlvorstand beschlussfähig, wenn mindestens **fünf Mitglieder**, darunter die Wahlvorsteherin / der Wahlvorsteher (oder seine/ihre Stellvertretung) und die Schriftführerin / der Schriftführer (oder seine/ihre Stellvertretung) anwesend sind. Grundsätzlich sollen aber alle Mitglieder des Wahlvorstandes fortlaufend zur Auszählung der Stimmen anwesend sein.

2. Wahlvorstand

2.1 Allgemeine Aufgaben des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand sorgt in seinem Wahlbezirk für die Vorbereitung des Wahlraums und die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlhandlung. Er prüft die Wahlberechtigung, gibt den Stimmzettel aus und regelt die Stimmabgabe.

Er sorgt außerdem für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. So sind zum Beispiel die Sauberkeit der Wahlkabinen und der (barriere-)freie Zugang zu ihnen regelmäßig zu kontrollieren.

Nach dem Ende der Wahlhandlung zählt der Wahlvorstand die Stimmen aus und entscheidet dabei über deren Gültigkeit.

Die Wahlvorsteherin / der Wahlvorsteher ist dabei die / der Hauptverantwortliche, sie / er koordiniert die Wahlhandlung im Allgemeinen und verteilt die übrigen Aufgaben auf die anderen Mitglieder des Wahlvorstandes.

2.2 Aufgaben der Wahlvorsteherinnen / der Wahlvorsteher (und deren Stellvertretung)

Die Wahlvorsteherin / der Wahlvorsteher oder die stellvertretende Person

- nimmt die Wahlunterlagen am Samstag des Wahlwochenendes im Wahlbüro im Stadthausaal entgegen,
- achtet am Wahlsonntag auf eine ausreichende personelle Besetzung, stimmt sich im Problemfall mit dem Wahlamt unter 0251 / 482 3380 (Organisation der Wahlvorstände) ab,
- verpflichtet die Mitglieder des Wahlvorstandes vor Aufnahme ihrer Tätigkeit zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten,
- prüft die Wahlunterlagen vor Beginn der Wahlhandlung anhand der „Packliste“ auf Vollständigkeit,
- kontrolliert und verschließt die Wahlurne vor Beginn der Wahlhandlung,

- eröffnet die Wahlhandlung um 8.00 Uhr,
- leitet den Wahlvorstand während der Wahlhandlung,
- weist nicht wahlberechtigte Personen zurück,
- behält die Wahlbenachrichtigung beziehungsweise den Wahlschein ein oder weist Mitglieder des Wahlvorstandes hierzu an,
- führt die allgemeine Aufsicht über die Wahlhandlung (über die Wahlkabine, Wahlurne, Wahrung des Wahlheimnisses, Öffentlichkeit der Wahl),
- schließt die Wahlhandlung um 18.00 Uhr,
- leitet und beaufsichtigt die Sortierung der Stimmzettel und Auszählung der Stimmen,
- leitet die Beschlussfassungen des Wahlvorstandes über ungültige Stimmen und gibt die Entscheidungen bekannt (bei Stimmgleichheit gibt sie/er die maßgebliche Stimme ab),
- gibt das Wahlergebnis für den Stimmbezirk mündlich bekannt und übermittelt unverzüglich die Schnellmeldung an das Wahlamt,
- kontrolliert die Wahlniederschrift,
- übergibt danach die Wahlunterlagen im Stadthaussaal an das Wahlamt.

2.3 Aufgaben der Schriftführerinnen / der Schriftführer (und deren Stellvertretung)

Die Schriftführerin / der Schriftführer oder die stellvertretende Person

- führt die Wahlniederschrift,
- erstellt gegebenenfalls formlose Vermerke über besondere Vorkommnisse und Abstimmungen,
- führt das Verzeichnis der Wahlberechtigten und prüft anhand der Wahlbenachrichtigungskarte beziehungsweise des Ausweisdokuments die Wahlberechtigung zur Person,
- berichtet (nur nach Aufforderung durch das Wahlamt!) das Verzeichnis der Wahlberechtigten,
- vermerkt die Stimmabgabe im Verzeichnis der Wahlberechtigten,
- führt die Wahlniederschrift,
- überträgt die Ergebnisse der Wahlniederschrift in die Schnellmeldung,
- vermerkt die Ergebnisse von Beschlussfassungen auf den Stimmzetteln, über deren Gültigkeit abgestimmt wurde.

2.4 Aufgaben der Beisitzerinnen und Beisitzer

Die Beisitzerinnen / die Beisitzer

- unterstützen die Vorbereitung und den Wahlablauf,
- regeln den Zutritt zum Wahlraum und zu den Wahlkabinen,
- geben die Stimmzettel aus,

- sortieren die Stimmzettel und zählen die Stimmen aus,
- verpacken nach der Ergebnisermittlung die Wahlunterlagen,
- unterstützen nach Aufforderung die / den Wahlvorstehende(n) und die / den Schriftführende(n)

2.5 Öffentlichkeit und Ordnung im Wahlraum (§ 55 Bundeswahlordnung)

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jede Person, auch solche Personen, die nicht wahlberechtigt sind, haben Zutritt zum Wahlraum. Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum und ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum. Am Wahltag übt der Wahlvorstand in seinem Wahlraum das Hausrecht aus!

Die Stimmabgabe zur Wahl muss geheim erfolgen. Der Wahlvorstand achtet darauf, dass die Wählerinnen und Wähler dies einhalten:

- Stimmabgabe erfolgt nicht außerhalb der Wahlkabine,
- die wählende Person darf nur allein in die Wahlkabine (Ausnahmen: Angezeigte Hilfspersonen und Kleinkinder),
- der Stimmzettel ist so zu falten, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist,
- **in den Wahlkabinen dürfen keine Fotos oder Filmaufnahmen** angefertigt werden - Foto- oder Filmaufnahmen dürfen **im übrigen Wahlraum** grundsätzlich **nur mit Zustimmung des Wahlvorstandes und der abgebildeten Personen** erfolgen.

Bei Störungen der Einhaltung dieser Grundsätze bzw. der allgemeinen Ordnung im Wahlraum, ermahnt der Wahlvorstand die betreffenden Personen. Bleibt dies erfolglos, kann er Personen, die die Wahlhandlung bzw. Ergebnisermittlung stören oder behindern, in Ausübung des Hausrechts des Raumes und des Zuganges zum Wahlraum verweisen. Kann der Wahlvorstand die Störungen nicht ohne Unterstützung beheben, informiert er nach Möglichkeit zunächst das Wahlamt. Es veranlasst gegebenenfalls Unterstützung, informiert notfalls (auch) die Polizei. Ist die Person im Wahlbezirk wahlberechtigt, so ist ihr vor einem Verweis die Möglichkeit der Stimmabgabe einzuräumen. Im Notfall ist unverzüglich die Polizei zu informieren.

2.5.1 Wahlwerbung

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude, jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wahlhelfer durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung nicht gestattet. Dies betrifft jegliche Form von Wahlwerbung, wie beispielsweise Plakate oder beschriftete Fahrzeuge.

2.5.2 Fallbeispiele

Sachverhalt	Mögliche Lösung
In die Wahlurne wurden neben dem Stimmzettel weitere Gegenstände (z. B. ein Personalausweis) eingeworfen.	Die Wahlurne muss bis zur Stimmenauszählung verschlossen bleiben. Falls die betroffene Person den Gegenstand zurückerhalten möchte, ist dies erst nach Abschluss der Wahlhandlung möglich.
Ein Kind möchte/soll mit in die Wahlkabine.	Die Entscheidung trifft der Wahlvorstand aus eigenem Ermessen. Der Grundsatz der geheimen Stimmenabgabe lässt regelmäßig nur die Mitnahme von Kleinkindern zu.
Wählerinnen / Wähler treten störend oder aggressiv auf oder betreten alkoholisiert den Wahlraum.	Sie sind vom Wahlvorstand zu ermahnen. Falls notwendig, sind sie aus dem Wahlraum zu verweisen. Vorher sollte ihnen die Möglichkeit der Stimmabgabe eingeräumt werden, falls sie im Wahlbezirk wahlberechtigt sind.
Personen, die den Wahlraum betreten, tragen sichtbare Parteizeichen oder sonstige Wahlwerbung bei sich.	Die Personen sind darauf hinzuweisen und um Unterlassung zu bitten. Wird versucht, andere Personen zu beeinflussen, ist die Person des Raumes zu verweisen. Vorher sollte ihr die Möglichkeit der Stimmabgabe eingeräumt werden, wenn sie im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Personen, die nach der Wahlhandlung als Beobachterin/Beobachter im Wahlraum verbleiben möchten, müssen dem Hinweis auf Unterlassung nachkommen oder den Raum verlassen.
Wählerin / Wähler telefoniert in der Wahlkabine.	In der Wahlkabine darf telefoniert werden, allerdings muss dabei das Wahlgeheimnis gewahrt bleiben. Werden die Telefonate allerdings lautstark geführt und andere Personen gestört, kann das Telefonieren untersagt werden.

3. Vorbereitung der Wahlhandlung

3.1 Checkliste

Entgegennahme der Wahlunterlagen durch die Wahlvorsteherin / den Wahlvorsteher deren / dessen Stellvertretung am Samstag vor dem Wahlsonntag:

- Prüfung auf Vollständigkeit/Richtigkeit gemäß „Packliste“ ,
- Unterlagen für richtigen Wahlkreis/Wahlbezirk, Stimmzettel korrekt, etc..

Kontrolle des Wahlraums/-gebäudes:

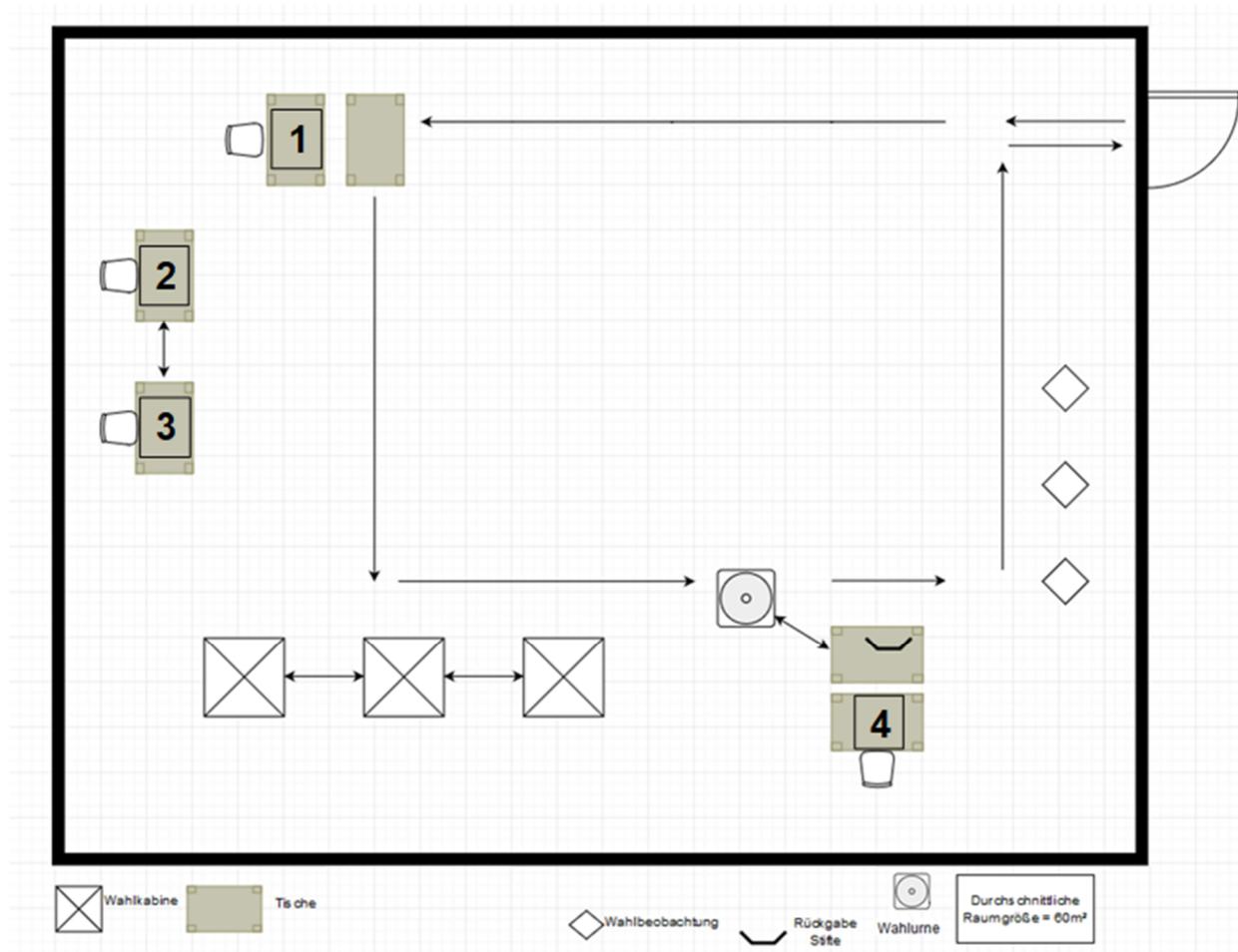
- Sind genügend Tische und Stühle für den Wahlvorstand vorhanden?
- Sind die Wahlkabinen richtig von der Wahlvorsteherin / dem Wahlvorsteher überschaubar aufgestellt?
- Ist eine unbeobachtete Kennzeichnung des Stimmzettels möglich (Spiegelungen!)?
- Befindet sich keine Wahlwerbung im Wahlraum und Zugangsbereich?
- Ist die Ausschilderung bis zum Wahlraum in Ordnung?
- Funktionieren vorhandene barrierefreie Zugänge (selbstöffnende Türen, Fahrstühle, etc.)?

Wenn Mängel oder Probleme auftreten, soll der Wahlvorstand versuchen, diese selbst zu beheben. Falls Unterstützung benötigt wird, bitte den Hausdienst bzw. das Wahlamt kontaktieren.

Vorbereitung Wahlhandlung:

- Prüfung durch den Wahlvorstand, ob die Wahlurne leer ist.
- Anschließend: Verschließen der Wahlurne.
- Wahlbekanntmachung/Nummer des Wahlbezirks/Stimmzettelmuster anbringen.
- Stimmzettel bereit legen.
- ggf. Berichtigung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten.
- Verzeichnis der Wahlberechtigten zur Stimmzettelausgabe bereit legen.
- Abdeckung für Einwurfschlitz der Wahlurne bereit legen.

3.2 Vorschlag zur Einrichtung des Wahlraumes



4. Wahlhandlung

4.1 Allgemeine Hinweise zur Wahlberechtigung, zur Stimmzettelausgabe und zur Stimmenabgabe mit Hilfsperson

Jede wahlberechtigte Person, die bis zum 02. Februar 2025 ins Verzeichnis der Wahlberechtigten aufgenommen wurde, erhält voraussichtlich bis zum 08. Februar 2025 eine **Wahlbenachrichtigungskarte**.

Ungültige Wahlscheine sind im „**Verzeichnis für ungültig erklärte Wahlscheine**“ aufgeführt.

Die endgültige **Prüfung der Wahlberechtigung** durch Abgleich mit der Wahlbenachrichtigungskarte und/oder dem Ausweis sowie die Eintragung des Stimmabgabevermerkes erfolgt durch den Wahlvorstand im Verzeichnis der Wahlberechtigten.

Wahlberechtigte mit gültigen Wahlscheinen zur Briefwahl sind berechtigt, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt oder durch Briefwahl zu wählen.

Wer des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, zu wählen, kann sich der Hilfe einer Person seines/ihrer Vertrauens bedienen (§ 57 Bundeswahlordnung). Dies kann auch ein Mitglied des Wahlvorstandes sein. Die Hilfsperson ist zur Verschwiegenheit über die durch die Hilfestellung erlangten Kenntnisse verpflichtet. Blinde oder sehbehinderte Wählerinnen und Wähler können zur Kennzeichnung des Stimmzettels eine (mitgebrachte) Stimmzettelschablone nutzen. Die Hilfeleistung ist stets auf die technische Hilfe bei der Stimmabgabe beschränkt. Die wahlberechtigte Person muss die Wahlentscheidung selbstständig treffen und klar artikulieren (können).

Beachten Sie hierzu auch die Anlage „Hilfestellung bei der Stimmabgabe“.

4.2 Ablauf der Wahlhandlung

4.2.1 Eine Person erscheint im Wahllokal mit einer Wahlbenachrichtigungskarte

- Die Person zeigt die Wahlbenachrichtigungskarte vor,
- Wahlbenachrichtigungskarte prüfen (z. B. richtiger Wahlbezirk?),
- zusätzlich sollte anhand eines Ausweisdokuments die Identität überprüft werden.
 - Sollte kein Ausweisdokument vorgelegt werden (können), liegt es im Ermessen des Wahlvorstands, den Stimmzettel dennoch auszugeben; der Wahlvorstand muss von der Identität überzeugt (worden) sein (empfohlen wird, vor der Ausgabe zumindest das

Geburtsdatum abzufragen und mit dem Verzeichnis der Wahlberechtigten abzugleichen),

- Wählerin / Wähler im Verzeichnis der Wahlberechtigten anhand der Wahlberechtigten-Ziffer suchen (die Ziffer befindet sich auf der Vorderseite der Wahlbenachrichtigungskarte als zweite Nummer links unten in der Ecke).
- Vermerke im Feld „Stimmabgabe“ prüfen:
 - Bei folgenden Eintragungen ist **keine** Stimmabgabe (mehr) möglich:
 - G oder N: Gestrichen bzw. es besteht kein Wahlrecht,
 - Häkchen/Kreuz: Person hat bereits gewählt.
 - Bei folgenden Eintragungen ist zu **prüfen, ob die Wählerin / der Wähler Briefwahlunterlagen/einen Wahlschein dabei hat** (vgl. 4.2.3 bzw. 4.2.4):
 - W: Wahlschein ist beantragt worden.
- Enthält das Feld „Stimmabgabe“ keine Eintragung, kann ein Stimmzettel ausgegeben werden und ein Vermerk für die Stimmabgabe von der Schriftführerin / dem Schriftführer eingetragen werden (Haken oder Kreuz möglich).
- Die Wählerin / der Wähler kennzeichnet in der Wahlkabine den Stimmzettel und faltet ihn derart, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist,
- wenn kein Zurückweisungsgrund (z.B. sichtbare Wahlentscheidung) besteht, kann der Stimmzettel in die Wahlurne eingeworfen werden.

4.2.2 Eine Person erscheint im Wahllokal ohne eine Wahlbenachrichtigungskarte

- Prüfung der Identität anhand eines Lichtbildausweises,
- Wählerin / Wähler im Verzeichnis der Wahlberechtigten anhand Adresse und Name suchen (ist die Person erst nach dem 12. Januar 2025 zugezogen, dann steht er/sie am Ende des Verzeichnisses der Wahlberechtigten!),
- Vermerke im Feld „Stimmabgabe“ prüfen:
 - Bei folgenden Eintragungen ist **keine** Stimmabgabe (mehr) möglich:
 - G oder N: Gestrichen bzw. es besteht kein Wahlrecht,
 - Häkchen/Kreuz: Person hat bereits gewählt.
 - Bei folgenden Eintragungen ist zu **prüfen, ob Wählerin / Wähler Briefwahlunterlagen/einen Wahlschein dabei hat** (vgl. 4.2.3 bzw. 4.2.4):
 - B: Briefwahlunterlagen wurden ausgestellt,
 - W: Wahlschein ist beantragt worden.
- Enthält das Feld „Stimmabgabe“ keine Eintragung, kann ein Stimmzettel ausgegeben und ein Vermerk für die Stimmabgabe von der Schriftführerin / dem Schriftführer eingetragen werden (Haken oder Kreuz möglich).

- Die Wählerin / der Wähler kennzeichnet in der Wahlkabine den Stimmzettel und faltet ihn derart, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist,
- wenn kein Zurückweisungsgrund (z.B. sichtbare Wahlentscheidung) besteht, kann der Stimmzettel in die Wahlurne eingeworfen werden.

Hinweis: Behalten Sie Wahlbenachrichtigungskarten ein und legen Sie diese nach Ende der Auszählung (mit Gummibändern verbunden) mit in die Wahlurne.

4.2.3 Ausnahmefall: Wählen mit eigenem Wahlschein

- Prüfung der Identität anhand eines Lichtbildausweises,
- Gültigkeit des Wahlscheines überprüfen,
- ist die Nummer des Wahlscheines im Verzeichnis für ungültig erklärte Wahlscheine aufgeführt, so ist die Person zurückzuweisen und der Wahlschein einzubehalten.
- Gibt es bzgl. der Zulassungsentscheidung des Wahlscheines im Wahlvorstand Zweifel, wird dies vom (beschlussfähigen! (vgl. 1.4)) Wahlvorstand geklärt und über die Zulassung bzw. Zurückweisung Beschluss gefasst (lassen sich Zweifel im Wahlvorstand nicht ausräumen, steht Ihnen die Hotline des Wahlamtes unter 0251 492 3390 als Informationsquelle zur Entscheidungsfindung zur Verfügung),
- wird der Wahlschein zugelassen, kann ein Stimmzettel ausgehändigt werden,
- **der Wahlschein wird einbehalten** (sonst könnte nochmals gewählt werden),
- die Wählerin / der Wähler kennzeichnet in der Wahlkabine den Stimmzettel und faltet ihn derart, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist,
- wenn kein Zurückweisungsgrund (z.B. sichtbare Wahlentscheidung) besteht, kann die Wählerin / der Wähler den Stimmzettel in die Wahlurne einwerfen,
- es erfolgt **kein** Vermerk im Verzeichnis der Wahlberechtigten, da der Vorgang stattdessen in der Wahl Niederschrift zu vermerken ist. Es bietet sich an, eine Strichliste zu einbehaltenen Wahlscheinen am Ende des Verzeichnisses der Wahlberechtigten zu führen, damit die Gesamtzahl nach dem Ende der Wahlhandlung übertragen werden kann.
- Zu Bedenken veranlassende eingenommene Wahlscheine werden als Anlage der Wahl Niederschrift beigelegt.

4.2.4 Ausnahmefall: Wählen mit Wahlbrief (Briefwahlunterlagen)

Variante 1: Die Wählerin / der Wähler ist Inhaberin / Inhaber des Wahlbriefes und möchte vor Ort wählen → Umwandlung Briefwahl in Urnenwahl:

- Wählerin / Wähler erscheint im Wahllokal mit ausgefülltem Stimmzettel und geschlossenem eigenem Wahlbrief.
 - Bedingung: Wählerin / Wähler muss als Inhaberin / Inhaber des Wahlbriefes auf ihm benannt sein!
- Wählerin / Wähler öffnet den Wahlbrief, entnimmt den Wahlschein und übergibt ihn an den Wahlvorstand.
- Prüfung der Identität (z.B. anhand eines Lichtbildausweises).
- Prüfung der Gültigkeit des Wahlscheines.
 - Ist die Nummer des Wahlscheines im Verzeichnis für ungültig erklärte Wahlscheine aufgeführt, so ist der Wahlwillige zurückzuweisen und der Wahlschein einzubehalten (gibt es bzgl. der Zulassung des Wahlscheines Bedenken, wird dies vom Wahlvorstand geklärt und über die Zulassung bzw. Zurückweisung entschieden; im Zweifelsfall steht Ihnen dabei die Hotline des Wahlamtes unter 0251 492 3390 als Entscheidungshilfe zur Verfügung).
- die Wählerin / der Wähler vernichtet (zerreißt) nun den roten Wahlbriefumschlag und den blauen Stimmzettelumschlag (inkl. Stimmzettel) „vor den Augen“ des Wahlvorstandes.
 - Achtung: aus Datenschutzgründen bitte keine Entsorgung bereits im Wahlraum!
- wurde der Wahlschein zugelassen, kann ein Stimmzettel ausgehändigt werden.
- die Wählerin / der Wähler kennzeichnet in der Wahlkabine den Stimmzettel und faltet ihn derart, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist,
- wenn kein Zurückweisungsgrund besteht, kann der Stimmzettel in die Urne eingeworfen werden,
- der **Wahlschein wird einbehalten** (sonst könnte nochmals gewählt werden),
- es ist **kein** Vermerk im Verzeichnis der Wahlberechtigten anzubringen, da der Vorgang stattdessen in der Wahl Niederschrift zu vermerken ist. Es bietet sich an, eine Strichliste zu einbehaltenen Wahlscheinen am Ende des Verzeichnisses der Wahlberechtigten zu führen, damit die Gesamtzahl nach dem Ende der Wahlhandlung übertragen werden kann.
- Nur „bedenkliche“ Wahlscheine, über die im Wahlvorstand entschieden wurde, sind später als Anlage der Wahl Niederschrift beizufügen.

Variante 2: Person ist nicht Inhaberin / Inhaber des Wahlbriefes – „Abgabe im Auftrag“

- Abgabe ist durch die Überbringerin / den Überbringer bis 18.00 Uhr an der Infostelle der Wahlleitung im Stadtweinhaus (Prinzipalmarkt 6-7, 48143 Münster) möglich.
- Außerdem kann an folgenden Außenstellen am Wahltag bis 14 Uhr ein Wahlbrief eingeworfen werden:
 - Münster-Nord (Kinderhaus), Idenbrockplatz 8,
 - Münster-Ost (Handorf), Vennemannstraße 5,
 - Münster-Südost (Wolbeck), Münsterstraße 7,
 - Münster-Hiltrup, Patronatsstraße 20,
 - Münster-West (Roxel), Pantaleonplatz 7,
 - Bürgerbüros Gremmendorf und Gievenbeck.
- Eine Abgabe im Wahllokal ist rechtswirksam **nicht** möglich – für andere Personen durch eine Überbringerin / einen Überbringer abgegebene verschlossene Wahlbriefe dürfen bei der Ergebnisermittlung im Wahllokal nicht einbezogen werden!

4.3 Zurückweisung

Wählerinnen und Wähler sind zurückzuweisen, wenn:

- Sie nicht im Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen sind **und** kein Wahlschein vorliegt oder
- im Verzeichnis der Wahlberechtigten ein Wahlscheinvermerk „W“ eingetragen ist **und** kein Wahlschein vorliegt.

Wenden Sie sich gern an das Wahlamt unter 0251 492 3390, falls Sie dazu Klärungsbedarf haben.

Zurückzuweisen ist auch:

- Wer dem Wahlvorstand die erforderliche Mitwirkung zur Identitätsfeststellung verweigert (z. B. Verweigerung der Vorlage von Identitätsnachweisen, Verhinderung des Abgleichs mit dem Lichtbild durch Verhüllung),
- zu welcher Person bereits ein Stimmabgabevermerk im Verzeichnis der Wahlberechtigten verzeichnet ist, es sei denn, es gelingt ihr substantiiert den Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass sie noch nicht gewählt hat (etwa auch durch eine für die Mitglieder des Wahlvorstandes plausible Erklärung, dass der Stimmabgabevermerk im Einzelfall versehentlich in der falschen Zeile vorgenommen wurde (bitte prüfen, da durchaus zuweilen vorkommend)),

- wer den Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder gefaltet hat (siehe 4.4 Ausgabe neuer Stimmzettel),
- wer den Stimmzettel derart gefaltet hat, dass die Stimmabgabe erkennbar ist oder mit sichtbaren - das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden - Kennzeichen versehen hat (siehe 4.4 Ausgabe neuer Stimmzettel),
- wer ihre/seine Stimmabgabe fotografiert oder gefilmt hat,
- wer (für den Wahlvorstand erkennbar) mehrere oder nicht amtlich hergestellte Stimmzettel abgeben oder mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen will.

Über die Zurückweisung ist ein formloser Vermerk zu fertigen, vgl. Nr. 4.6.2 „Besondere Vorkommnisse“.

4.4 Ausgabe neuer Stimmzettel

Wählerinnen und Wähler können die Ausgabe eines neuen Stimmzettels verlangen, wenn er/sie sich z. B. „verschrieben“ hat oder der Stimmzettel unbrauchbar ist/gemacht wurde. Werden Wählerinnen / Wähler zurückgewiesen (siehe Nr. 4.3) kann ihnen ebenfalls auf Verlangen ein neuer Stimmzettel ausgehändigt werden.

Bevor ein neuer Stimmzettel ausgegeben wird, müssen die Personen den verbrauchten/unbrauchbaren Stimmzettel (für den Wahlvorstand sicht-/erkennbar) vernichten. Der zerrissene Stimmzettel verbleibt zur Wahrung des Wahlgeheimnisses bei der Wählerin / dem Wähler.

4.5 Schluss der Wahlhandlung

Die Wahlvorsteherin / der Wahlvorsteher gibt um 18:00 Uhr bekannt, dass die Wahlzeit abgelaufen ist. Ab diesem Zeitpunkt sind nur noch die Personen zur Stimmabgabe zuzulassen, die vor 18:00 Uhr erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befinden (es kann sinnvoll sein, eine Beisitzerin / einen Beisitzer an das Ende einer möglichen „Schlangenbildung“ zu platzieren). Nachdem diese Personen ihre Stimme abgegeben haben, erklärt die Wahlvorsteherin / der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen. Die Schriftführerin / der Schriftführer vermerkt die Zeit in der Wahlniederschrift .

4.6. Sonstige Tätigkeiten

4.6.1 Berichtigung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten

Nehmen Sie Änderungen im Verzeichnis der Wahlberechtigten („Wählerverzeichnis“) bitte nur auf ausdrückliche Aufforderung durch die Wahlleitung vor. Im Zweifelsfall kontaktieren Sie das Wahlamt bitte unter der 0251 492 3390.

Nach dem Druck des Verzeichnisses der Wahlberechtigten können noch Wahlscheine ausgestellt werden; auch am Wahltag noch bis 15:00 Uhr. Dies beantragen z. B. Wahlberechtigte, die wegen plötzlicher Erkrankung den Wahlraum am Wahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können.

Wenn das Verzeichnis der Wahlberechtigten noch geändert/berichtigt werden muss, informiert Sie das Wahlamt. Dies kann vor oder während der Wahlhandlung vorkommen. In solchen Fällen ist dann sofort im Verzeichnis der Wahlberechtigten bei den betreffenden Wahlberechtigten der Sperrvermerk „W“ einzutragen.

Die Abschlussbescheinigung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten (das Deckblatt des Verzeichnisses) sollte nur vor bzw. nach Ende der Wahlzeit korrigiert werden.

Dabei ist die Zahl der

- Wahlberechtigten ohne Sperrvermerk [A1] um die Anzahl der durchgegebenen Sperrvermerke zu reduzieren und

- die Zahl der Wahlberechtigten mit Sperrvermerk [A2] um die Anzahl der durchgegebenen Sperrvermerke zu erhöhen.

Die Zahl der Wahlberechtigten insgesamt [A] bleibt unverändert.

Ob das Verzeichnis der Wahlberechtigten berichtigt wurde, wird in der Wahl Niederschrift vermerkt. Weist die Wählerin / der Wähler den Wahlvorstand auf fehlerhafte Angaben zu seiner Person hin (z. B. Schreibweise des Namens auf der Wahlbenachrichtigung, Adresszusätze usw.), sollte - zur Bestätigung der Angaben - ein Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass) vorgelegt werden.

4.6.2 Besondere Vorkommnisse

Kommt es während der Wahlhandlung zwischen 8:00 und 18:00 Uhr zu besonderen Vorfällen, z. B.:

- Störungen der Wahlhandlung,

- Entfernung unerlaubter Wahlwerbung,
- Zurückweisung,
- Unfällen etc.,

muss die Schriftführerin / der Schriftführer darüber jeweils einen formlosen Bericht verfassen und, falls mehrere Berichte anzufertigen sind, diese fortlaufend nummerieren sowie der Wahlniederschrift als Anlage(n) beifügen. Die Wahlniederschrift ist entsprechend auszufüllen,

5. Ergebnisermittlung

5.1 Allgemeines

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt unmittelbar nach Ablauf der Wahlzeit. Dabei soll der **Wahlvorstand** nicht nur beschlussfähig (vgl. 1.4), sondern auch **vollständig anwesend** sein bis zur Vervollständigung der Wahlniederschrift.

Grundsätzlich erfolgt die Ergebnisermittlung in folgenden Schritten:

1. Ermittlung der Anzahl der Wählerinnen und Wähler,
2. Zählung der Stimmen, die zweifelsfrei als gültig oder ungültig anzusehen sind,
3. Beschlussfassung über „bedenkliche“ Stimmzettel,
4. Zusammenstellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses,
5. Schnellmeldung,
6. Ausfüllen der Wahlniederschrift,
7. Verpacken der Wahlunterlagen.

Die Ergebnisermittlung ist (auch) öffentlich, der Auszählungsraum muss also für jedermann zugänglich sein. Personen, die die Ergebnisermittlung stören oder behindern, dürfen allerdings aus dem Raum verwiesen werden – falls möglich/zumutbar – erst nach einer vorherigen Aufforderung, die Störung/Behinderung zu unterlassen. Sollten Sie bei der Ergebnisermittlung bzw. Auflösung von „Störfällen“ Unterstützung benötigen, kontaktieren Sie gerne das Wahlamt unter der 0251 492 3390.

5.1.1 Vorbereitung

Für eine schnelle Auszählung der Stimmen sollte der Wahlraum entsprechend vorbereitet werden. Verschaffen Sie sich Platz auf den Tischen und verteilen Sie die Aufgaben im Wahlvorstand. Sie sollten alle nicht benötigten Unterlagen, insbesondere die nicht benutzten Stimmzettel vom Tisch entfernen.

5.1.2 Ermittlung der Anzahl der Wählerinnen und Wähler

Unter **Ziffer 4. der Wahlniederschrift** werden folgende Angaben vom Abschlussblatt des Verzeichnisses der Wahlberechtigten aus übertragen:

- Wahlberechtigte laut Verzeichnis der Wahlberechtigten ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) in Zeile [A1],
- Wahlberechtigte laut Verzeichnis der Wahlberechtigten mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) in Zeile [A2],
- im Verzeichnis der Wahlberechtigten insgesamt eingetragene Wahlberechtigte in Zeile [A1 + A2].

Vor der Auszählung der Stimmen wird nun die Anzahl der Wählerinnen und Wähler ermittelt. Dafür gehen Sie in folgenden Schritten vor:

- Zählen Sie die Stimmabgabevermerke im Verzeichnis der Wahlberechtigten,
- Eintragung in die Wahlniederschrift,
- Zählen Sie die eingenommenen gültigen(!) Wahlscheine,
- Eintragung in die Wahlniederschrift,
- Addition beider Zahlen und Ankreuzen in der Wahlniederschrift,
- Entfalten und Zählen Sie die Stimmzettel (plus Kontrolle, ob die Wahlurne vollständig entleert ist),
- Eintragung in die Wahlniederschrift.

Die Anzahl der Stimmzettel [B] muss gleich der Summe aus den Stimmabgabevermerken und Wahlscheinen sein:

Stimmzettel = Stimmabgabevermerke + Wählerinnen / Wähler mit Wahlschein.

Ergibt sich auch bei wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahlniederschrift unter **Ziffer 3.2 g) der Wahlniederschrift** zu begründen.

Die ermittelten Werte der Stimmzettel und der eingenommenen Wahlscheine werden nun in den Zeilen [B] und [B1] eingetragen.

5.2 Sortierung und Auszählung

5.2.1. erste Phase der Auszählung

Die Urne wird geöffnet. Alle Stimmzettel werden von den Beisitzerinnen und Beisitzern gezählt (es empfiehlt sich 20er oder 50er Packen zu bilden).

Parallel addiert die Schriftführende / der Schriftführer die Stimmabgabevermerke (Liste der Bürgerinnen und Bürger, die in Ihrem Wahllokal gewählt haben) und die eingenommenen Wahlscheine.

Es folgt der Abgleich: Die Zahl der Personen, die in Ihrem Lokal gewählt haben, muss mit der Anzahl der Stimmzettel übereinstimmen (stimmen die Zahlen nicht überein, muss der Zählvorgang wiederholt werden). Bei nicht auszuräumenden Unterschieden ist die Zahl der Stimmzettel auch die Zahl der Wählerin und Wähler.

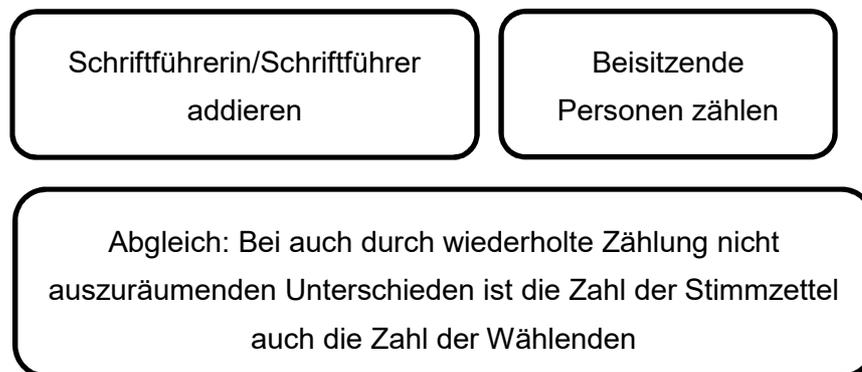


Schaubild nach: Schellen/Geuer „Leitfaden für die Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl...“

5.2.2. zweite Phase der Auszählung

Der erste Schritt ist die Sortierung der Stimmzettel.

Die Herausforderung bei einer Bundestagswahl ist, dass bei dieser Wahl theoretisch zwei Wahlen mittels eines Stimmzettels dargestellt werden:

Mit der Erststimme wird die Direktkandidatin/der Direktkandidat gewählt. Mit der Zweitstimme wird eine Partei gewählt. Dadurch, dass diese beiden Informationen auf einem Stimmzettel „untergebracht“ sind, scheint die Auszählung der Stimmen erschwert.

Durch Befolgen der Auszählungsroutine ist diese Herausforderung aber zu meistern!

Bei gültigen Stimmzetteln können dreierlei „Ergebnisse“ auftreten:

Die Wählerinnen und Wähler können sich mit beiden Stimmen für eine Partei entscheiden:
Erststimme kandidierende Person Partei A, Zweitstimme Partei A.

Auch können die Stimmen „gesplittet“ werden: Die kandidierende Person von Partei A bekommt die Erststimme und die Zweitstimme erhält Partei B.

Es kann auch vorkommen, dass Wählerinnen und Wähler nur von ihrer Erst- oder Zweitstimme Gebrauch machen.

Zudem werden auch immer ungültige Stimmzettel abgegeben. Solche, bei denen nicht eindeutig erkennbar ist, wem die Wählerin /der Wähler ihre/seine Stimmen geben möchte.

Da diese unterschiedlichen „Fälle“ auftreten, ist es notwendig, die Stimmzettel auf vier Stapel zu sortieren:

Schritt 1: Sortieren der Stimmzettel			
Stapel 1	Stapel 2	Stapel 3	Stapel 4
Erst- und Zweitstimme bei gleicher Partei	Erst- und Zweitstimme bei unterschiedlichen Parteien o. nur eine Stimme	Ungekennzeichnete Stimmzettel	Stimmzettel mit Anlass zum Bedenken

Schaubild nach: Schellen/Geuer „Leitfaden für die Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl...“

Im zweiten Schritt werden die zweifelsfreien Stimmen – gültige wie ungültige – „bearbeitet“. Das heißt, Stapel 1 und 3 werden ausgezählt.

Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Wahlvorstands sind wiederum klar definiert.

Wichtig ist, dass beim Auszählungsvorgang **Genauigkeit stets vor Schnelligkeit** geht. Hast führt häufig zu fehlerhaften Ergebnissen und diese machen einen zweiten Zählvorgang notwendig, deshalb: Nehmen Sie sich die Zeit, die Sie brauchen!

Schritt 2: Prüfung und Zählung von Stapel 1 und Stapel 3
<ul style="list-style-type: none"> - Wahlvorsteherin / Wahlvorsteher und Stellvertretung prüfen die Stimmzettel von Stapel 1 - bedenkliche Fälle kommen auf Stapel 4 - Wahlvorsteherin / Wahlvorsteher prüfen Stapel 3 - Zählung von Stapel 1 durch je zwei beisitzende Personen - Zählung von Stapel 3 durch je zwei beisitzende Personen - Schriftführung trägt die Ergebnisse in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift (ZS I) ein

Schaubild nach: Schellen/Geuer „Leitfaden für die Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl...“

Im dritten Auszählungsschritt werden die sogenannten Splittingfälle geprüft, sortiert und gezählt.

Zunächst wird nach abgegebener Zweitstimme sortiert, geprüft und gezählt. Erst im folgenden Schritt werden die Stimmzettel noch einmal nach Erststimmen sortiert. Weshalb Sie die Splitting-Stimmzettel mindestens zweimal in die Hand nehmen müssen.

Schritt 3: Prüfung und Zählung von Stapel 2
<ul style="list-style-type: none">- Wahlvorsteherin /Wahlvorsteher prüfen und ordnen die Stimmzettel getrennt nach Zweitstimme- nur Erststimme: nicht abgegebene Zweitstimme ungültig, auf weiteren Stapel bei der Wahlvorsteherin / dem Wahlvorsteher- bedenkliche Fälle auf Stapel 4- Zählung der gültigen und ungültigen Zweitstimmen durch je zwei beisitzende Personen
<ul style="list-style-type: none">- Wahlvorsteherin / Wahlvorsteher prüfen und ordnen die Stimmzettel getrennt nach Erststimme- nur Zweitstimme: nicht abgegebene Erststimme ungültig, auf weiteren Stapel bei der Wahlvorsteherin / dem Wahlvorsteher- bedenkliche Fälle auf Stapel 4- Zählung der gültigen und ungültigen Erststimmen durch je zwei beisitzende Personen
<ul style="list-style-type: none">- Schriftführung trägt die Ergebnisse in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift (ZS II) ein

Schaubild aus: Schellen/Geuer „Leitfaden für die Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl...“

Der vierte und finale Auszählungsschritt befasst sich mit den „Problemfällen“ des Stapels vier. Hier sind alle Stimmzettel, die zu Bedenken Anlass geben, zusammengekommen.

Über die Stimmzettel dieses Stapels muss der gesamte Wahlvorstand einzeln beraten und entscheiden. Sollte es bei einer Abstimmung zu einem Patt der Stimmen kommen, so zählt die Stimme der Wahlvorsteherin / des Wahlvorstehers doppelt. Diese Regelung dient dazu, eindeutige und zeitnahe Abstimmungsergebnisse zu erzielen.

Schritt 4: Auswertung von Stapel 4
<ul style="list-style-type: none">- gesamter Wahlvorstand beschließt über jeden Einzelfall- Wahlvorsteherin / Wahlvorsteher geben Entscheidung bekannt und vermerken Ergebnis auf Rückseite des Stimmzettels- Schriftführung trägt die Ergebnisse in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift (ZS III) ein- Schriftführung addiert die Zwischensummen und zwei Beisitzende überprüfen die Addition

Schaubild aus: Schellen/Geuer „Leitfaden für die Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl...“

5.2.3. Graphik Ausfüllhilfe Erststimme

Stimmbezirk: 123

Übertrag der Zahlen von der ersten Seite im Wählendenverzeichnis (Beurkundungsblatt)

Die Zahlenangaben für die Zeilen A 1, A 2 und A 1 + A 2 wurden der (ggf. berichtigten) Bescheinigung über den Abschluss des Wählendenverzeichnisses entnommen (Beurkundungsblatt).

Personen

A 1	Wahlberechtigte laut Wählendenverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahrschein)	1.000
A 2	Wahlberechtigte laut Wählendenverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahrschein)	100
A 1 + A 2 = A	Im Wählendenverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte	1.100
B	Wählerinnen/Wähler im Wahlbezirk insgesamt (vgl. 3.2 a) Summe [C] + [D] = [B] sowie Summe [E] + [F] = [B]	495
B 1	Darunter Wählerinnen/Wähler mit Wahrschein (vgl. 3.2 b) Gemeint sind die Wählerinnen/Wähler, die mit einem Wahrschein (und nicht unter Vorlage einer Wahlbenachrichtigung) gewählt haben.	0

Zahl der ungültigen Erststimmen (Ziffer 3.4.3.2)

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)

		ZS I (Stapel 3)	ZS II (Stapel 2)	ZS III (Stapel 4)	insgesamt
C	Ungültige Erststimmen	1	2	1	4

Dies ist die Anzahl der Stimmzettel, die komplett leer abgegeben wurden (Ziffern 3.4.1 c und 3.4.2)

	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf die Bewerberin/den Bewerber		ZS I (Stapel 1)	ZS II (Stapel 2)	ZS III (Stapel 4)	insgesamt
D1	Bewerberin/Bewerber	Partei A	140	5	8	153
D2	Bewerberin/Bewerber	Partei B	140	5	7	152
D3	Bewerberin/Bewerber	Partei C	65	3	1	69
D4	Bewerberin/Bewerber	Partei D	65	4	2	71
D5	Bewerberin/Bewerber	Partei F	43	3	0	46
D	Gültige Erststimmen insgesamt		453	20	18	491

Anzahl der Stimmzettel, auf denen die Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerberin/Bewerber und Landesliste derselben Partei abgegeben wurden (Ziffern 3.4.1 a und 3.4.2)

Anzahl der Stimmzettel, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerberin/Bewerber und Landesliste verschiedener Parteien abgegeben wurden und Anzahl der Stimmzettel mit nur 1 zweifelsfrei gültigen Erststimme (Ziffern 3.4.1 b und 3.4.3.2)

Anzahl der Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben und vom Wahlvorstand für gültig erklärt wurden (Ziffern 3.4.1 d und 3.4.5)

Vertikale Spalte rechts: B = 495, C = 4, D = 491

5.2.4. Graphik Ausfüllhilfe Zweitstimme

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen)

	ZS I (Stapel 3)	ZS II (Stapel 2)	ZS III (Stapel 4)	insgesamt
E Ungültige Zweitstimmen	1	1	1	3

E

Callouts:
 - Dies ist die Anzahl der Stimmzettel, die komplett leer abgegeben wurden (Ziffern 3.4.1 c und 3.4.2)
 - Zahl der ungültigen Zweitstimmen (Ziffer 3.4.3.1)
 - Anzahl der Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben und vom Wahlvorstand für ungültig erklärt wurden (Ziffern 3.4.1 d und 3.4.5)

Gültige Zweitstimmen:

	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der	ZS I (Stapel 1)	ZS II (Stapel 2)	ZS III (Stapel 4)	insgesamt
F1	Partei A	140	3	2	145
F2	Partei B	140	2	3	145
F3	Partei C	65	2	1	68
F4	Partei D	65	2	2	69
F5	Partei E	0	1	5	6
F8	Partei F	43	0	1	44
F7	...	0	0	0	0
F8	...	0	0	0	0
F9	...	0	0	0	0
F10	...	0	1	0	1
F11	...	0	0	0	0
F12	...	0	0	0	0
F13	...	0	0	0	0
F14	...	0	0	0	0
F15	...	0	0	0	0
F16	...	0	2	1	3
F17	...	0	5	2	7
F18	...	0	1	0	1
F19	...	0	2	1	3
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt	453	21	18	492

+

F

= B

Anzahl der Stimmzettel, auf denen die Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerberin/Bewerber und Landesliste derselben Partei abgegeben wurden (Ziffern 3.4.1 a und 3.4.2)

Anzahl der Stimmzettel, auf denen die Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerberin/Bewerber und Landesliste verschiedener Parteien abgegeben wurden und Anzahl der Stimmzettel mit nur 1 zweifelsfrei gültigen Zweitstimme (Ziffern 3.4.1 b und 3.4.3.1)

Anzahl der Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben und vom Wahlvorstand für gültig erklärt wurden (Ziffern 3.4.1 d und 3.4.5)

6. Abschluss

6.1 Mündliche Bekanntgabe des Ergebnisses

Nachdem das Endergebnis für eine Wahl im Wahlbezirk feststeht, muss die Wahlvorsteherin / der Wahlvorsteher es noch mündlich bekannt geben.

6.2 Schnellmeldung des Ergebnisses

Nachdem das Wahlergebnis festgestellt und mündlich bekannt gegeben wurde, verfasst die Schriftführerin / der Schriftführer die Schnellmeldung. Die Wahlvorsteherin / der Wahlvorsteher meldet das Ergebnis unverzüglich telefonisch unter 0251 492 3335. Zunächst wird dann das auf der Schnellmeldung notierte Passwort abgefragt. Danach kann das Wahlergebnis übermittelt werden – nun wird der Anrufende um etwas Geduld gebeten und **bleibt weiterhin bitte unbedingt im Telefongespräch verbunden**; erst nach einer von der Wahlsoftware durchgeführten **Plausibilitätsprüfung kann der Übermittlungszeitpunkt und die Namen von beiden Gesprächspartnerinnen / Gesprächspartnern auf dem Schnellmeldeformular notiert und dieses von der Wahlvorsteherin / dem Wahlvorsteher unterzeichnet werden. Das Gespräch bitte unbedingt erst nach Bestätigung der Datenerfassung beenden.**

6.3 Abschluss der Wahlniederschrift

Die Wahlniederschrift ist die Dokumentation der Wahlhandlung und muss **in allen Punkten sorgfältig ausgefüllt** werden. Für die Wahlprüfung sowie bei Einsprüchen oder Anfechtungen dient sie als Beweis des ordnungsgemäßen Ablaufs der Wahl. Daher sind **besondere Vorkommnisse während der Zulassung und Ergebnisermittlung unbedingt schriftlich zu dokumentieren und der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen.**

Daher kontrollieren die Wahlvorsteherin / der Wahlvorsteher und die Schriftführerin / der Schriftführer gemeinsam die Eintragungen in der Wahlniederschrift und ergänzen die Angaben zum Abschluss der **Ergebnisermittlung**. Bitte achten Sie auch auf evtl. Veränderungen der Zusammensetzung des Wahlvorstandes.

Die Wahlniederschrift sollte von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes leserlich mit Vor- und Familiennamen unterzeichnet werden! Falls ein Mitglied die Unterschrift verweigert, ist dies durch die Schriftführerin / den Schriftführer zu vermerken.

(Die Anwesenheitsliste muss auch für die Auszahlung des Erfrischungsgeldes von allen Mitgliedern unterschrieben sein!)

6.4 Verpacken und Übergabe der Wahlunterlagen

Nach Abschluss der Ergebnisermittlung, der erfolgreichen Schnellmeldung und Abschluss der Wahlniederschrift, müssen die Unterlagen sorgsam verpackt werden. **Alle Umschläge** sind bitte **entsprechend des Inhaltes** mit dem **Filzstift** zu **beschriften**.

In die Tragetasche bitte einpacken:

- Das Verzeichnis der Wahlberechtigten und
- die **blaue Mappe** mitsamt:
 - **Vollständig ausgefüllter Wahlniederschrift**, inklusive folgender Anlagen:
 - Vollständig ausgefüllter **Schnellmeldung**,
 - **versiegeltem Umschlag mit bedenklichen Stimmzetteln (Stapelversion 4)**, über die entschieden wurde,
 - **versiegeltem Umschlag mit bedenklichen Wahlscheinen**, über die besonders beschlossen wurde,
 - ggf. **formlosen Vermerken** über besondere Vorfälle,
 - Umschlag mit Schlüssel für die Wahlurne (in die blaue Mappe),
 - unterschriebener Anwesenheitsliste der Mitglieder des Wahlvorstandes,
 - Verbesserungsvorschlägen,
 - dem Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine.
- In **versiegelten und beschrifteten Umschlägen** alle Stimmzettel und Wahlscheine, die **nicht** der Wahlniederschrift als Anlagen beigefügt wurden:
 - Zunächst die Stimmzettel aus **Stapelversion 1, 2 und 3**. Bitte die Umschläge mit **Filzstift** eindeutig beschriften,
 - zuletzt werden in einen weiteren Umschlag diejenigen Wahlscheine gegeben, die ohne Bedenken in Empfang genommen wurden.

Die Wahlunterlagen müssen im Anschluss durch die Wahlvorsteherin / den Wahlvorsteher im

Wahlbüro der Stadt Münster im Stadthausaal, Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster (Eingang vom Platz des Westf. Friedens aus) zu Händen des Wahlamtes

übergeben werden. Dort unterzeichnet eine beauftragte Person des Wahlamtes, soweit alles vollständig ist, auf den Wahlniederschriften die Entgegennahme der Wahlunterlagen. Damit ist der Wahltag auch für die Wahlvorsteherin und den Wahlvorsteher beendet.

Alle anderen Materialien verbleiben im Wahlraum:

- Die abgeschlossene Wahlurne, in welche folgende Sachen gegeben wurden:
 - Die Büromaterialtüte,
 - der Leitfaden und sonstige zur Verfügung gestellte Unterlagen,
 - unbenutzte Stimmzettel sowie Wahlbenachrichtigungskarten,

7. Anlagen

Anlage „Packliste“

Folgendes befindet sich bereits **im Wahllokal**:

- Wahlurne,
- Wahlkabinen.

Folgende Unterlagen finden Sie in der Wahlurne:

- Stimmzettel,
- 60 Falttaschen,
- Wahlbekanntmachung,
- Musterstimmzettel,
- Aushang zur Wahllokalsuche,
- Schilder Wahlraum, Richtungspfeile und Schild Stimmbezirk Nr.,
- Übersichtskarte der Stimmbezirke und Wahllokale.

Außerdem finden Sie **in der Wahlurne eine Tüte** mit folgendem Inhalt:

- 1 blauer oder 1 schwarzer Filzstift,
- 1 grüner Filzstift,
- 1 Rolle Tesafilm,
- 1 Schere,
- 1 Klebestift,
- 1 Lineal,
- 10 Kugelschreiber,
- Gummiringe,
- Büroklammern,
- Taschenrechner,
- Heftzwecken.

verwendete Abkürzungen der nachfolgenden Tabelle „Anlage Tagesablauf“:

WV =	Wahlvorsteherin / Wahlvorsteher	
st.WV =	stellvertretende Wahlvorsteherin / stellvertretender Wahlvorsteher	
SF	Schriftführerin / Schriftführer	
st.SF	stellvertretende Schriftführerin / stellvertretender Schriftführer	
B	Beisitzerin / Beisitzer	

Anlage Tagesablauf

Uhrzeit	Was?	Wer?
7:30	Einrichten des Wahllokals	alle
	Öffnung und Prüfung des Inhalts der Wahlurne	WV; st.WV
7:50	Belehrung der Mitglieder des Wahlvorstands	WV; sr.WV
7:55	Ausfüllen des Kopfes der Wahlniederschrift	SF; st.SF
	Nachmittagsschicht verlässt das Wahllokal	
8:00	Öffnung des Wahllokals und Beginn der Wahlhandlung	WV; st.WV
	Allgemeine Aufsicht im Wahllokal	alle
	Abgleich der Personen mit dem Verzeichnis der Wahlberechtigten („Wählerverzeichnis“)	SF; st.SF
	Ausgabe des Stimmzettels	B
	Freigabe der Urne	B
	Abhaken der/des Wahlberechtigten auf dem Verzeichnis der Wahlberechtigten	SF; st.SF
ca. 12:45	Schichtwechsel	
17:45	Frühschicht kehrt zurück	
18:00	Schließung des Wahlraumes	WV; st.WV
nach der letzten Stimmabgabe	Öffnung des Wahlraumes	WV; st.WV
	Öffnen der Wahlurne	WV; st.WV
	Sortieren der Stimmzettel	alle
	Auszählung der Stimmen	alle
	Bekanntgabe des Wahlergebnisses	WV; st.WV
	Verfassen der Schnellmeldung	SF; st.SF
	Bekanntgabe der Schnellmeldung	WV; st.WV
	Verfassen der Wahlniederschrift	SF; st.SF
	Verpacken der Stimmzettel	SF; st.SF
	Prüfung der notwendigen Unterschriften des gesamten Wahlvorstands	WV; st.WV
	Aufräumen und Verpacken der nicht gebrauchten Stimmzettel (in die Wahlurne)	alle
nach Ende der Auszählung	Auflösung des Wahlvorstands	WV
	Übergabe der Stimmzettel, Wahlniederschriften und Checklisten an das Wahlamt im Wahlbüro Stadthausaal, Stadthaus 1, Eingang über Platz des Westf. Friedens	WV; st.WV

Anlage Hilfestellung bei der Stimmabgabe

Welche Rechtsgrundlage gibt es zur Unterstützung bei der Stimmabgabe?

§ 57 BWO Stimmabgabe von Wählern mit Behinderungen

(1) Ein Wähler, der des Lesens unkundig ist oder wegen einer Behinderung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, bestimmt eine andere Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.

(2) Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

(3) Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

(4) Ein blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

Wie können Sie Wahlberechtigte unterstützen?

- Nehmen Sie sich Zeit und haben Sie Geduld,
- betroffene Wahlberechtigte direkt ansprechen – nicht (nur) die begleitende Assistenz,
- alle Wahlberechtigten mit „Sie“ ansprechen,
- denken Sie daran, dass Menschen mit Behinderungen genauso viel Wert auf Unabhängigkeit und Selbstständigkeit legen, wie Sie selbst, daher bitte:
- Hilfe anbieten, höflich unterstützen - aber nicht aufdrängen,
- die Assistenzperson darf auf Wunsch mit in die Wahlkabine.

Hilfestellung für Wahlberechtigte mit Sehbehinderung

- Begrüßen und verabschieden Sie die Person – nicht kommentarlos alleine lassen,
- weisen Sie bitte auf eine gut ausgeleuchtete Wahlkabine hin,
- beim Sprechen mit blinden/sehbehinderten Personen genaue Ortsangaben benutzen, ggf. Arm anbieten und begleiten. Sagen Sie z. B: „Vor Ihnen steht ein Stuhl“ oder „circa 1 Meter vor Ihnen links befindet sich die Wahlkabine“. Bitte beschreiben Sie bei Hilfestellungen was Sie gerade tun, damit die Person mit Sehbehinderung das nachvollziehen kann.

Hinweis zu Blindenführ- und Assistenzhunden

- Ausgebildete Blindenführhunde und Assistenzhunde sind anerkannte Hilfsmittel und begleiten den Menschen mit Behinderung auf Schritt und Tritt. Daher dürfen sie auch mit in die Wahlkabine. Bitte den Hund keinesfalls ungefragt streicheln oder füttern und auch keinen Augenkontakt aufnehmen. Der Hund ist im konzentrierten Arbeitseinsatz.
- Bei Verwendung von Wahlschablonen bzw. Stimmzettelschablonen: Bitte leisten Sie auf Anfrage Hilfestellung beim richtigen Einlegen des Stimmzettels in die Schablone. Die Wahlschablonen oder Stimmzettelschablonen werden von den Wahlberechtigten selbst mitgebracht.

Hilfestellung für Wahlberechtigte mit kognitiver Beeinträchtigung

- Erklären Sie den Wahlprozess verständlich und mit Geduld.
- Verwenden Sie - falls vorhanden - Informationsmaterial zum Wahlprozess in leichter Sprache mit ergänzenden Piktogrammen.
- Achten Sie darauf, dass jeder Satz möglichst nur eine Information enthält.

Hilfestellung für Wahlberechtigte mit Hörbeeinträchtigung oder Gehörlosigkeit

Sollten keine Vorkehrungen für eine barrierefreie Kommunikation (z. B. Gebärdensprachdolmetscher) getroffen worden sein, können Sie dennoch versuchen zu kommunizieren, indem Sie:

- Sprechen in „normaler“ Lautstärke, langsam und deutlich – Mundbewegung und Mimik sollten sichtbar sein. Beim Sprechen das Gesicht nicht verdecken oder abwenden.
- Stift und Papier bereithalten – notfalls schriftlich kommunizieren.
- Falls Sie Gebärdensprache sprechen, geben Sie dies bitte zu erkennen.

Anlage Wahlstatistik und Nachwahlbefragungen

Wahlstatistik (Stimmbezirke 161, 163, 222, 237, 315)

Die genannten Stimmbezirke sind für die repräsentative Wahlstatistik vorgesehen. Für diesen Zweck finden Sie in der Urne **zwölf unterschiedliche Stimmzettel**. Die Stimmzettel folgende oben aufgedruckte Unterscheidungsmerkmale:

- A. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 2001 bis 2007
- B. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1991 bis 2000
- C. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1981 bis 1990
- D. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1966 bis 1980
- E. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1956 bis 1965
- F. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1955 und früher
- G. weiblich, geboren 2001 bis 2007
- H. weiblich, geboren 1991 bis 2000
- I. weiblich, geboren 1981 bis 1990
- K. weiblich, geboren 1966 bis 1980
- L. weiblich, geboren 1956 bis 1965
- M. weiblich, geboren 1955 und früher

Zeigen Sie diese Besonderheit den Wählerinnen und Wählern bitte an, indem Sie die Bekanntmachung der Kreiswahlleitung deutlich sichtbar im Wahllokal anbringen. Für interessierte Wahlberechtigte stehen Ihnen Informationsblätter mit ausführlichen Hinweisen zur repräsentativen Wahlstatistik zur Verfügung.

Geben Sie der Wählerin / dem Wähler einen dem Geschlecht und der Geburtsjahresgruppe entsprechenden Stimmzettel. Zum Beispiel erhält eine Frau, die 1957 geboren ist, einen Stimmzettel mit dem Aufdruck L. weiblich, geboren 1955 bis 1964. Sofern dem Mitglied des Wahlvorstandes, das die Stimmzettel aushändigt, eine Abschrift des Verzeichnisses der Wahlberechtigten vorliegt, kann

dieser das Geburtsjahr entnommen werden. Anderenfalls sind die Wahlberechtigten nach dem Geburtsjahr zu befragen. Sollte die Auskunft verweigert werden, ist das Alter zu schätzen.

Die Auszählung der Stimmen nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen wird nicht vom Wahlvorstand vorgenommen, sondern erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Aufgabe des Wahlvorstandes ist es, die Stimmen so auszuzählen, als ob sie nicht durch Unterscheidungsaufdruck gekennzeichnet wären.

Bitte unterstützen Sie im Rahmen Ihrer Möglichkeiten.

Anlage Beispiele gültiger und ungültiger Stimmen

Die nachstehenden Beispiele, die sich auf anerkannte Auslegungsregeln und auf Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren stützen, sollen den Wahlvorständen Anhalt bei den von ihnen zu treffenden Entscheidungen geben. Die Zusammenstellung ist nicht erschöpfend.

Bei der Prüfung der Gültigkeit der Stimmen kommt es entscheidend darauf an, ob der Wille der Wählerin / des Wählers eindeutig zu erkennen und ob das Wahlgeheimnis gewahrt ist. In der Regel ist davon auszugehen, dass die Wählerin / der Wähler eine gültige Stimme abgeben wollte. Dabei ist ein weiter Maßstab anzulegen:

A. Nur bei der Briefwahl: Mängel bzgl. Umschlag

Ungültig

Ist die Stimme, wenn

1. der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist oder
2. der Stimmzettelumschlag mit einem das Wahlgeheimnis verletzenden Kennzeichen versehen ist, das auf die Wählerin / den Wähler oder einen engeren Kreis von Personen hinweist.

Gültig

Ist die Stimme, wenn der Stimmzettelumschlag Fehler im Papier enthält oder leicht beschädigt oder eingeknickt oder leicht zerknittert ist.

B. Mängel bezüglich der äußeren Beschaffenheit des Stimmzettels

Ungültig

Ist die Stimme, wenn der Stimmzettel

1. als nichtamtlich erkennbar ist, also etwa einem Wahlplakat entnommen oder der Wählerin / dem Wähler von einer Partei ins Haus gesandt worden ist,
2. zwar gekennzeichnet, aber (vollseitig) durchgestrichen oder durchgerissen ist,
3. nur aus einem Teilstück des amtlichen Stimmzettels besteht, auch wenn das Teilstück eine Kennzeichnung enthält,
4. für eine andere Wahl bestimmt ist.

Gültig

Ist die Stimme, wenn der Stimmzettel

1. schlecht bedruckt oder schlecht abgetrennt oder sonst leicht beschädigt oder mit technischen Herstellungsfehlern oder mit Fehlern im Papier behaftet ist,

2. leicht eingerissen oder eine Ecke von ihm abgerissen ist,
3. bei der Briefwahl beim Herausnehmen aus dem Stimmzettelumschlag oder sonst beim Zählgeschäft zerrissen oder zerschnitten worden ist; das ist im Besonderen zu beachten, wenn Scheren oder Brieföffner zum Öffnen der (zugeklebten) Stimmzettelumschläge verwendet worden sind.
4. (Nur) Die Kennzeichnung für die Wahlstatistik abgetrennt wurde.

C. Mängel bzgl. der Kennzeichnung

Ungültig

ist die Stimme, wenn auf dem Stimmzettel

1. kein Kennzeichen angebracht ist,
2. ein Fragezeichen angebracht worden ist,
3. die Rückseite gekennzeichnet ist,
4. mehrere Kennzeichnungen angebracht und nicht alle bis auf eine Kennzeichnung zweifelsfrei getilgt sind oder nicht bei einer vermerkt ist; "gilt" oder dergleichen,
5. der Name der Bewerberin / des Bewerbers oder die Namen einzelner oder aller Bewerberinnen / Bewerber offensichtlich bewusst durchgestrichen und/oder zusätzliche Namen angebracht sind, die zugehörigen Kreise aber gekennzeichnet sind,
6. ein Kreuz angebracht ist, das (nicht nur geringfügig über ein Feld hinausragend) sich über mehrere Kreise oder Felder erstreckt, auch wenn der Schnittpunkt des Kreuzes in einem Feld oder Kreis liegt,
7. ein Kreuz gesetzt wurde, andere Kreise angestrichen worden sind (das Kreuz hat keinen Vorrang!),
8. mehrere Kreise oder Felder durchgestrichen, aber mehr als ein Kreis oder mehr als ein Feld nicht durchgestrichen sind, mag auch ein Kreis oder Feld gekennzeichnet sein,
9. nur ein Feld oder Kreis nicht gekennzeichnet ist, aber alle anderen teils durch Kreuze, teils durch Striche gekennzeichnet sind,
10. durch einen Riss in dem Kreis oder durch Beschädigung mit einem scharfen Gegenstand, wenn auch im Kreis, gekennzeichnet worden ist.

Gültig

ist die Stimme, wenn auf dem linken oder rechten Teil des Stimmzettels

1. die Kennzeichnung durch Nachziehen des Kreises oder durch dessen Ausmalen oder durch Umranden des Feldes vorgenommen ist,
2. das Kennzeichen neben dem Kreis aber so angebracht ist, dass über die Zurechnung kein Zweifel besteht,
3. als Kennzeichnung die Bezeichnung der Wahlbewerberin / des Wahlbewerbers in dem vorgesehenen Kreis eingetragen ist,
4. angekreuzt oder angestrichen oder umrandet worden ist zur Stimmabgabe,
5. die Kennzeichnung außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Feldes der Wahlbewerbung eindeutig erfolgt ist,
6. der Stimmzettel bei der Tilgung einer Kennzeichnung verletzt oder sonst leicht beschädigt worden ist,
7. oder alle Wahlbewerberinnenbezeichnungen / Wahlbewerberbezeichnungen oder alle Kreise oder Felder mit einer Ausnahme durchstrichen sind, auch wenn nicht noch eine besondere Kennzeichnung der nichtdurchstrichenen Wahlbewerbung vorgenommen worden ist¹,
8. sich die mit Tinte oder dergleichen vorgenommene Kennzeichnung beim Zusammenfallen an anderer Stelle abgedruckt hat.

D. Verletzung des Wahlgeheimnisses

Ungültig

ist die Stimme,

1. wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier oder ein sonstiger Gegenstand, wodurch auf die Wählerin / den Wähler oder einen engeren Kreis von Personen hingewiesen wird, oder gar die Wahlbenachrichtigung der Wählerin / des Wählers beigelegt ist,
2. wenn der Name der Wählerin / des Wählers auf dem Stimmzettel steht.

Gültig

ist die Stimme, wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier beigelegt ist, das weder auf die Wählerin / den Wähler, noch auf einen engeren Kreis von Personen hinweist und das auch nicht als Vorbehalt oder unzulässiger Zusatz anzusehen ist.

¹ Abweichende Auffassung: OVG Thüringen MV 2007, 978) und VG Saarlouis, Urteil vom 11.12.2015, Az. 3 K 2034/14: **wegen Mehrdeutigkeit ungültig**